

Meinhard Starostik • Rechtsanwalt

RECHTSANWALTSKANZLEI
Wittestr. 30E • D- 13509 Berlin
+49 30 8800030 • Fax: +49 30 88000310
kanzlei@starostik.de
USt-ID-Nr.: DE165877648

Kanzlei
Starostik
Berlin

KANZLEI VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
Schwarzenberger Str. 7 • D-08280 Aue
+49 3771 564700 • Fax: +49 3771 5647025

Berliner Bank AG
Konto: 21 45 65 400 • BLZ: 100 708 48
IBAN: DE79 1007 0848 0214 5654 00
BIC: DEUTDEB110

RA Starostik • Wittestr. 30 E • D-13509 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Kommission zur Reform der
Nordrhein-Westfälischen Verfassung

Nur per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2738

A50

Berlin, den 08. Mai. 2015

Seite 1/3

Betr.: **Sachverständigenanhörung Verfassungsgerichtshof**

Mein Zeichen: VerfGH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Fragen bezüglich möglicher Änderungen betreffend den Verfassungsgerichtshof in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung, Stellung zu nehmen. Ich beantworte Ihre Fragen aus der Sicht meiner Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin. Ich folge der Gliederung Ihres Fragenkataloges.

II.1.

Die in der Verfassung vorgesehene Besetzung des Verfassungsgerichtshofes mit drei Richtern kraft Amtes dürfte heutigen Legitimationsanforderungen nicht mehr entsprechen. Diese Zusammensetzung war bereits bei Schaffung der Landesverfassung streitig, vgl. Kringe, Machtfragen, die Entstehung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 1946-1950, Diss. Heidelberg 1987, S. 505ff..

II.2. Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg entspricht hinsichtlich der Anforderungen an die berufliche Qualifikation derjenigen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: drei Berufsrichter, drei Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, drei Laien. Brandenburg hat in § 2 Abs. 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg außerdem ein Mindestquorum für Frauen und Männer (je ein Drittel der Richter) geregelt. Das Land Berlin hat in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) eine inhaltsgleiche Regelung

getroffen.

Dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gehören zur Zeit vier Frauen und fünf Männer an, Präsidentin ist Frau Schudoma, zugleich Präsidentin des Sozialgerichts Berlin, Vizepräsident Herr Dr. Seegmüller, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin. Dem Gericht gehörenden z.Z. drei aktive Berufsrichter und der ehemalige Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg, eine Hochschullehrerin und vier Rechtsanwältinnen und -anwälte an..

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat mit Herrn Dresen einen Laienrichter als Mitglied.

Sowohl die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin als auch des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg halten die Zusammensetzung des Gerichtes unter Beteiligung von Nicht-Richtern für außerordentlich wichtig bei der Rechtsprechung. Wenngleich Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab alleine die Verfassung ist, so führt doch die Einbringung ganz unterschiedlicher Perspektiven, die insbesondere durch die berufliche Erfahrung geprägt sind, zu einer ausgewogenen und lebensnahen Rechtsprechung.

II.3. Inwieweit personelle Ergänzungen oder eine künftige Besetzung des Verfassungsgerichtshofes in NRW für den Fall der Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde erforderlich sind, hängt unter anderem von der sonstigen personellen Ausstattung des Gerichtshofes ab. Der Berliner Verfassungsgerichtshof hat neben den übrigen Entscheidungen zurzeit ca. 200 Verfassungsbeschwerden pro Jahr als Eingang zu verzeichnen, wobei eine leichte Steigerung abzusehen ist. Dieses Pensum wird von den neun ehrenamtlichen Richtern erledigt. Der Berliner Verfassungsgerichtshof tagt grundsätzlich einmal im Monat, wobei unter Berücksichtigung der Ferienzeit in der Regel 10-11 Sitzungen im Jahr stattfinden. Die Erledigung erfolgt grundsätzlich im Kollegium, eine Unterteilung in kleinere Spruchkörper kennt das Berliner Recht nicht. Für die Vorbereitung der Entscheidungen stehen drei wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung. Rechnet man dieses Fallvolumen auf die Einwohnerzahl von NRW hoch, so dürfte mit einem Eingang von 500-1000 Individualverfassungsbeschwerden im Jahr zu rechnen sein. Zwar könnte die Vorbereitung dieser Entscheidungen durch eine entsprechende personelle Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeitern geleistet werden, die Beratung einer solchen Anzahl von Fällen ist aber in 10 Sitzungen pro Jahr nicht zu erledigen. Demzufolge müssten die Verfassungsrichter entweder hauptamtlich bestellt werden oder eine Aufteilung des Spruchkörpers auf kleinere Einheiten erfolgen.

Die Erwartung der Fallzahl beruht insbesondere auf meiner Beobachtung, dass die Erfolgsquote der Individualverfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin höher ist als beim Bundesverfassungsgericht. Dies dürfte dazu führen, dass bei Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde in NRW zumindest die anwaltlich vertretenen Parteien genau überlegen werden, ob Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgerichtshof erhoben werden kann.

III.1. Durch die Verweisung in Art. 75 Nr. 4 der Landesverfassung (Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen) ist eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes durch einfaches Gesetz jederzeit möglich, wenn sich hierzu die Notwendigkeit ergibt.

III.2. Nach § 29 Abs. 2 VerfGHG kann jedes Mitglied des Gerichtes seine abweichende Meinung zu der Entscheidung oder der Begründung in einem Sondervotum niederlegen. Ferner kann das Gericht das Stimmenverhältnis in der Entscheidung mitteilen. Von der Möglichkeit eines Sondervotums wird relativ selten Gebrauch gemacht, es wird aber von allen Mitgliedern unseres Gerichtes als selbstverständliche Möglichkeit, seine abweichende Meinung auszudrücken vorausgesetzt. Ich halte die Einführung eines 'dissenting vote' für empfehlenswert. Hierzu genügt aber die Einführung desselben im einfachen Gesetz.

IV. Unter den derzeitigen parlamentarischen Verhältnissen erschwert ein hohes Quorum als Zulassungsvoraussetzung für die abstrakte Normenkontrolle einen angemessenen Minderheitenschutz. Nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 2 der Berliner Landesverfassung sind sowohl der Senat als auch ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses hinsichtlich eines abstrakten Normenkontrollantrages antragsbefugt. Meines Erachtens ist auch eine weitere Absenkung dieses Quorums durchaus sachgerecht. Ich halte gegebenenfalls eine Absenkung des Quorums bis auf die Anzahl derjenigen Abgeordneten, die für eine Gesetzesinitiative antragsbefugt sind, für sachgerecht. Wegen des erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwandes für ein abstraktes Normenkontrollverfahren halte ich die Gefahr einer inflationären Verwendung dieses Rechtsbehelfs für vernachlässigenswert.

V. Das Berliner Landesverfassungsrecht kennt nur den Zuständigkeitsstreit zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken.

Die Verankerung einer Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung führt zu einer Veränderungssperre für dieses einmal eingerichtete Recht und stärkt damit die Stellung der Gemeinden, die im Flächenstaat NRW eine herausragende Bedeutung haben. Insofern hätte eine entsprechende Änderung von Art. 75 der Landesverfassung mehr als nur deklaratorische Bedeutung.

Berlin, den 8. Mai 2015 Meinhard Starostik

